



Implementation der Förderrichtlinie für Schulsport- gemeinschaften





Inhalt:

- 1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich
- 2 Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
- 3 Verfahrensfestlegung für den AfS / Konkretisierung
- 4 Höhe der Aufwandsentschädigung
- 5 Verfahren
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Antragsstellung
 - 5.3 Entscheidung
 - 5.4 Durchführungsnachweis
 - 5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren
- 6 Zeitplan
- 7 Informationsveranstaltungen



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

Warum Änderungen?

- *Flexibilisierung der Angebote*
- *Qualitätsentwicklung des Schulsports*
- *Stärkung der Kooperation zwischen Schule und Sportverein*





1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

Was hat sich verändert?

- Nur noch 2 Formen der SSGs:
 - a) Allgemeine Schulsport AGs und
 - b) Talentsichtungsmaßnahmen
- Höhere, klare und einheitliche Aufwandsentschädigungen*
- Durchführungszeitraum ist flexibler
- Ganztagschulen können die SSG in den Ganzttag einbinden
- Neues Online-Portal, Anmeldung (nur noch) mit Schulnummer

* Doppelfinanzierung mit Landesmitteln ist nicht erlaubt!



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

SSG: Welche Aufgabe hat der Afs?

- Lt. Erlass ist in Punkt 3.5. geregelt, dass die Ausschüsse für den Schulsport folgende Aufgaben haben:
...
 - „Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung von Schulsportgemeinschaften (BASS 11 – 04 Nr. 14) ...“



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

SSG: Welche Aufgabe haben die Tandems?

- Information der Schulen und Vereine über das Programm
- Beratung der Schulen, Vereine und Ausschüsse zu Fragen rund um das Programm (Wer kann mitmachen? Welche Förderkategorien gibt es? Welche Qualifikationen müssen die Übungsleitungen mitbringen? usw..)



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

- pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten
 - Durchführung von Veranstaltungen der SSG (außerunterrichtlicher Schulsport)*

* Keine Wahlpflicht-AGs



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

- Teil des außerunterrichtlichen Schulsports (Genehmigung durch die Schulleitung = Schulveranstaltung)*
- Teilnahme für SuS freiwillig
- SSG können an einer Schule, schulübergreifend sowie schulformübergreifend eingerichtet werden (sind nicht an Schulen, Schulform oder Klassen gebunden)
- Unterscheidung zwischen Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Talentsichtungsmaßnahmen



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

Unterscheidung zwischen

Allgemeine Schulsportgemeinschaften

- Gruppengröße: ca. 15 SuS
- Zeitaspekt: 15, 30, 45 oder 60 Zeitstunden
- Einbindung in den Ganzttag möglich
- In der Regel sportpraktisches Angebot, z. B. Ergänzung des Sportförderunterrichts (Primarstufe); zum Zweck der Ausbildung von Sporthelfer*innen, Übungsleiter*innen, ...)

Talentsichtungsmaßnahmen

- Gruppengröße: ca. 15 SuS
- Zeitlicher Umfang: 15, 30, 45 oder 60 Zeitstunden (s.u.)
- Einbindung in den Ganzttag möglich

- Gefördert werden ausschließlich Olympische Sportarten / Disziplinen



1 Grundlagen, Verwendungszweck und Verwendungsbereich

Unterscheidung zwischen

Allgemeine Schulsportgemeinschaften

- Werden in der Regel mit einem örtlichen Sportverein in Kooperation durchgeführt*
- Gestaltungsmöglichkeiten:
 - regelmäßig, verteilt über das Schuljahr
 - Epochal, bspw. bei Saisonsportarten
 - Geblockt, bspw. in Form von Quartalsangebote/Projektwochen und Ferienkursen

*Schulen können über die Lehrkräfte auch eigene AGs einrichten und durchführen

Talentsichtungsmaßnahmen

- Anbindung des federführenden Vereins an einen anerkannten Landesstützpunkt
- Aktuelles Konzept Nachwuchsförderung des Fachverbandes liegt vor
- Gestaltungsmöglichkeiten: regelmäßiges wöchentliches Angebot
 - Quartalsangebote
 - Trainereinsatz im Sportunterricht der Grundschulen
 - Kompaktkurse



2 Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

- Genehmigung der SSG durch die Schulleitung
- Qualifikation der Leitung von Talentsichtungsmaßnahmen und Allgemeinen Schulsportgemeinschaften:
- Sportlehrerinnen oder Sportlehrer, Diplomsportwissenschaftlerinnen oder Diplomsportwissenschaftler
- Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler
- Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des DOSB (für Talentsichtungsmaßnahmen: mind. Fachtrainer-C-Lizenz)



2 Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

- Genehmigung der SSG durch die Schulleitung
- Qualifikation der Leitung von Allgemeinen Schulsportgemeinschaften:
Nur für Allgemeine Schulsportgemeinschaften ausreichende Qualifikation: Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht
- geeignete Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung entspricht (z. B. Sporthelferinnen und Sporthelfer; ÜL-Assistenten)



2 Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

- **Besondere Qualifikationserfordernisse**

Bei der Leitung von Förder-/Fitnessgruppen zur Ergänzung des Sportförderunterrichts:

- Zusatzqualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von SuS

Bei der Ausbildung von Sporthelfer*innen:

- Lehrkräfte mit spezifischer Fortbildung
- Lehrteamer des org. Sport mit Aufbauqualifikation SH

Bei der ÜL-C Ausbildung:

- Lehrkräfte der Schulen bzw. Lehrteamer aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung ÜL-C der Sportjugend NRW absolviert haben
- Zusätzlich muss die Schule über eine "Kooperationsvereinbarung für die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern" mit dem lokalen Bund verfügen



3 Verfahrensfestlegung für den AfS / Konkretisierung

- Die AfS legen vor Ort die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorsitz, den Beraterinnen und Beratern/Tandems und der Geschäftsführung fest
- Die Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungswege werden vor Ort festgelegt.
- Die AfS legen die Priorität zur Bewilligung fest, sofern die Zahl der Anträge das zur Verfügung stehende Budget überschreitet.
- Es sollte möglichst eine Vertretungsregelung für den Bereich der Geschäftsführung vorhanden sein.



3 Verfahrensfestlegung für den AfS / Konkretisierung

- Information der Mitglieder des AfS, aller Schulen, Stützpunktleitungen, Vereine, Fachverbände und Bünde sowie Tandems im Einzugsbereich über die Grundlagen und jeweiligen Veränderungen
- Weitergabe von Informationen des Landes
- Unterstützung bei der Planung von SSGs, Förderung der Kooperation Schule – Verein und bei der Antragstellung
- Kontrolle der gestellten Anträge und evtl. Rückmeldung an die Schulen und Stützpunktleitungen, sofern Änderungen notwendig sind
- Beachtung der Qualifikation der AG-Leitungen
- Beachtung des Budget-Rahmens



3 Verfahrensfestlegung für den AfS / Konkretisierung

- Genehmigung der Anträge sowie
- Erstellung einer Prioritätenliste bei Überschreitung des Budgets.



4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Allgemeine Schulsportgemeinschaften

- 150,- EUR für 15-stündige Schulsportgemeinschaften*
- 300,- EUR für 30-stündige Schulsportgemeinschaften*
- **450,- EUR für 45-stündige Schulsportgemeinschaften***
- 600,- EUR für 60-stündige Schulsportgemeinschaften*

- ⇒ Budget für AfS begrenzen die Zahl der Anträge, die gefördert werden können!
- ⇒ Es können AGs ohne finanzielle Förderung befürwortet werden. Diese genießen dann (wenigstens) Versicherungsschutz!

*Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist eine Zeitstunde (60 Minuten).



4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Talentsichtungsmaßnahmen:

- 900,- EUR für regelmäßiges wöchentliches Angebot einer Doppelstunde* an mindestens 30 Wochen;
 - 900,- EUR für Quartalsangebote mit wöchentlich 2 Doppelstunden* über 15 Wochen
 - 900,- EUR für Trainereinsatz an mindestens 30 Wochen pro Schuljahr im Sportunterricht (2 Std.*/Woche) der Grundschulen. Die Dauer des Einsatzes in einer Schulklasse/Lerngruppe kann in Absprache mit den Lehrkräften flexibel gestaltet werden.
 - 450,- EUR für Kompaktkurse im Gesamtumfang von 30 Stunden.
- ⇒ Budget wird von der STK für die Stützpunkte festgelegt!

*Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist eine Zeitstunde (60 Minuten).



5 Antragsverfahren



5.1 Allgemeines

Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. nach Maßgabe dieser Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

Ansprechpartner Verfahren/Förderportal:

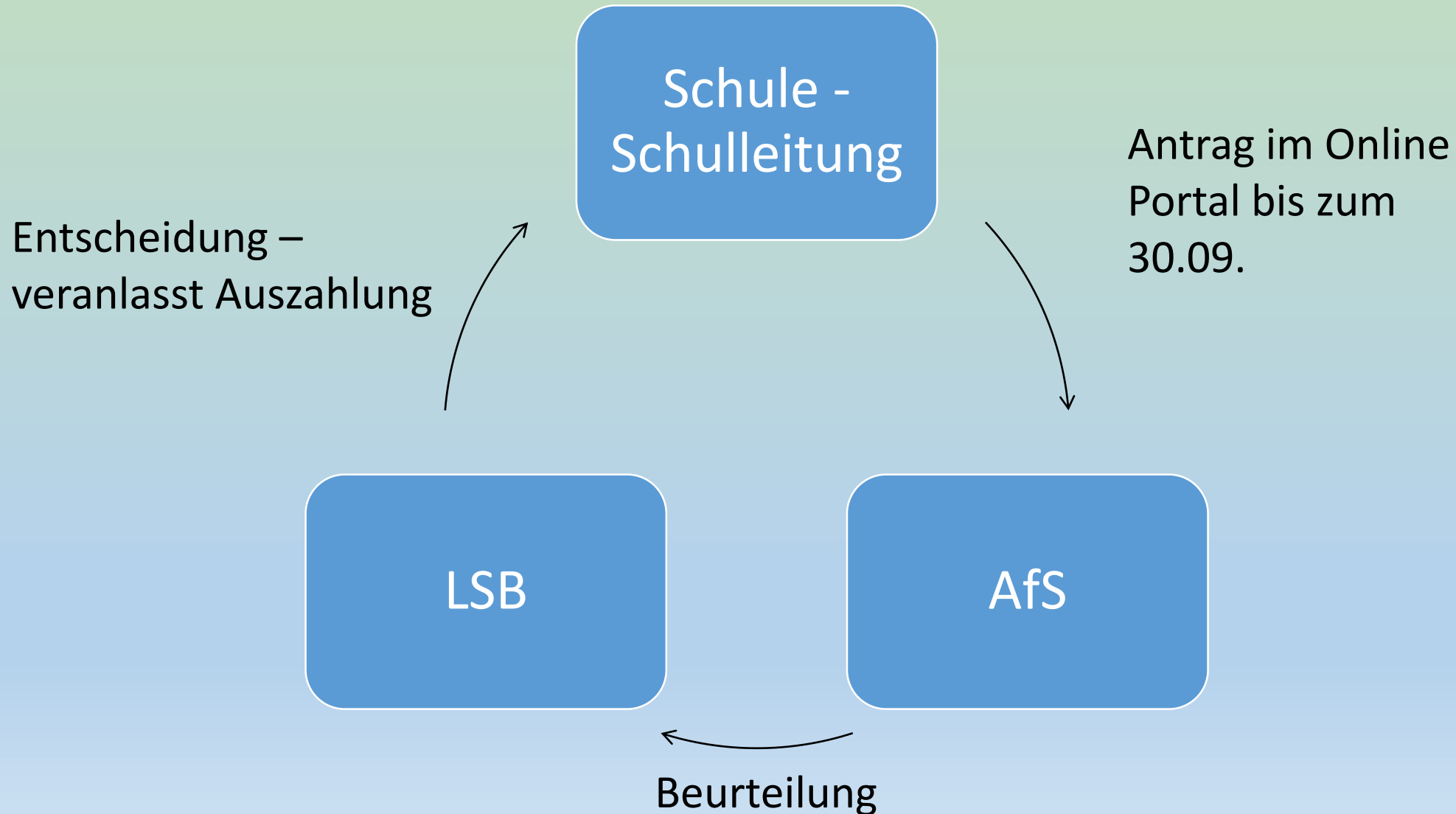
Gruppe Förderprogramme, 0203 7381-990; schulsport@lsb.nrw

Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Martin Beckonert, 0203 7381820

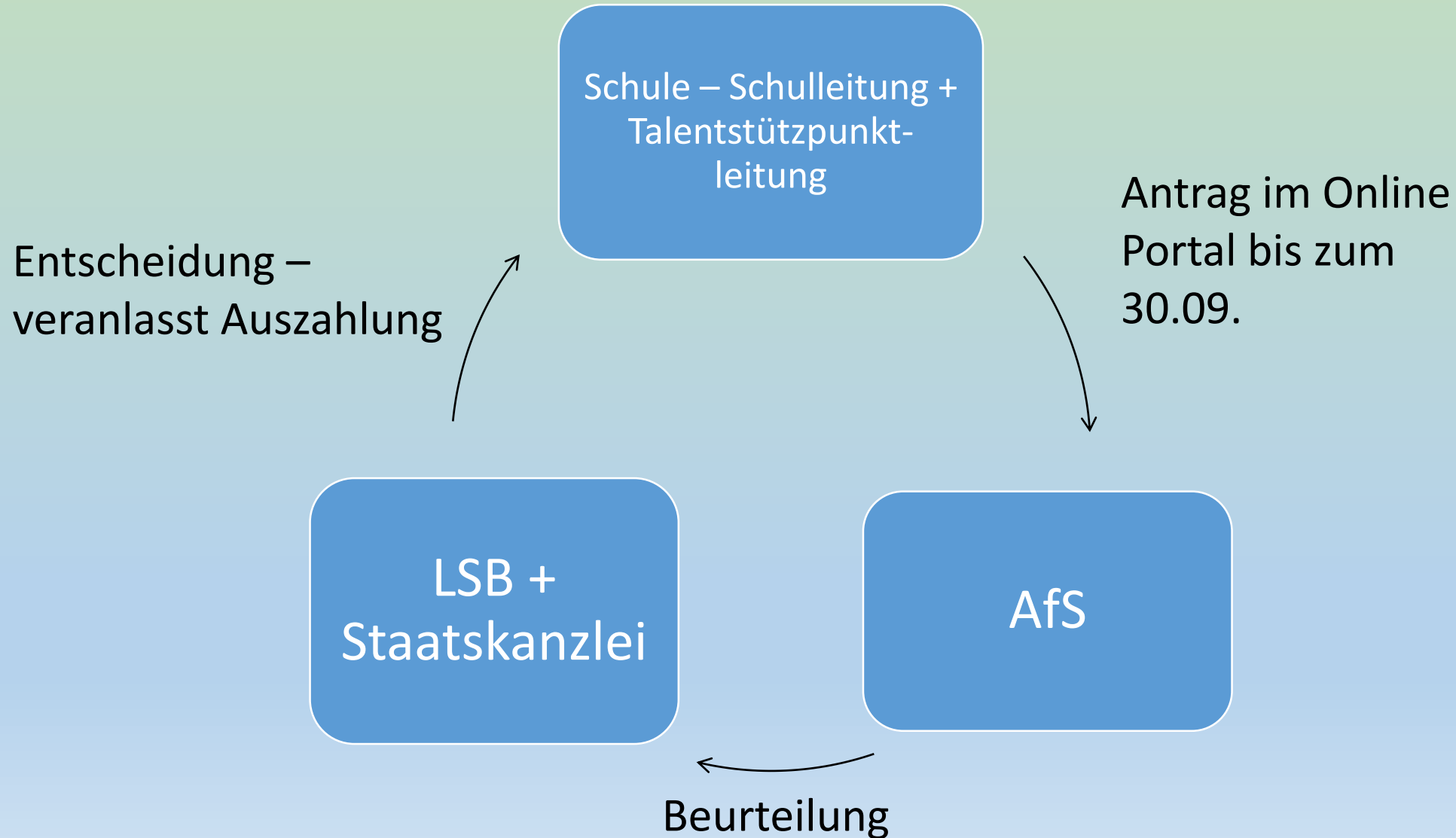


5 Antragsverfahren - Allgemeine Schulsportgemeinschaften





5 Antragsverfahren - Talentsichtungsmaßnahmen





5.3 Entscheidung

Der Landessportbund NRW e.V. trifft die finale Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport mit. Der Bescheid wird automatisch über das Förderportal an die Schule per E-Mail verschickt und steht anschließend zum Abruf bereit. Der Ausschuss für den Schulsport kann diesen im Förderportal einsehen.



5.4 Durchführungsnachweis

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt spätestens zum **01.09.** des jeweiligen Kalenderjahres dem Landessportbund NRW e.V. einen **Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften** vor. *Nicht verausgabte Mittel und/oder zu Unrecht erhaltene Mittel* sind dem Landesportbund NRW e.V. zurückzuerstatten.



5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren

Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen für regelmäßige Angebote über ein Schuljahr werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15.12. und zum 15.06. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausgezahlt. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung für kompakte/geblockte Angebotsformen werden nach Abschluss der Maßnahme entsprechend zum 15.12 oder 15.06. ausgezahlt.



6 *Zeitplan*

- Feste Öffnung Portal Juni bis September jeden Jahres
- Bearbeitungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- “Beobachtungszeitraum”





Maßnahmen/Handlungsschritte	Verantwortlich	Mitwirkung	Datum
Antragsverfahren (siehe News)			
Start des Antragsverfahren für die Schulen und TSP-Leitungen			01.06.
Ende des Antragsverfahren für die TSP-Leitungen			30.09.
Ende des Antragsverfahren für die Schulen			30.09.
Ende der Korrekturphase der Ausschüsse für den Schulsport	Ausschüsse für den Schulsport	betroffene Schulen	31.10.
Befürwortungsverfahren der Ausschüsse für den Schulsport	Ausschüsse für den Schulsport		31.10.
Bewilligungsverfahren des Landessportbundes NRW	LSB NRW	Landesstelle Nachwuchsförderung	15.11.
Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die AG-Leitungen	LSB NRW		15.12.



7 Informationsveranstaltungen

Landesstelle für den Schulsport NRW

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Dez. 48.05

Am Bonneshof 35

40474 Düsseldorf

Martin Groth (Koordinator)

Tel.: 0211/ 475-4658

martin.groth@brd.nrw.de

Peter Keller

Tel.: 0211 475-5860

peter.keller@brd.nrw.de

Landessportbund/Sportjugend NRW

Friedrich-Alfred-Allee 25

47055 Duisburg

Inhaltlich:

Referat Kinder- und Jugendsportentwicklung

Martin Beckonert

Tel.: 02037381-820

martin.beckonert@lsb.nrw

Verfahren/Online-Portal:

Gruppe Förderprogramm

Tel.: 02037381-990

schulsport@lsb.nrw